OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490588/5/FP

Datum:
Linz, 9. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A K, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, D x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juni 2021, GZ: BHWL/920180011135/20, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Strafaufschub.

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Textteil des Spruchs des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat: „Ihr Antrag vom 9. Juni 2021 auf Bewilligung des Aufschubs des Strafvollzugs wird infolge Eintretens der Vollstreckungsverjährung der mit Straferkenntnis der LPD Wien vom 18. April 2016, GZ: VStV/915301667282/2015 idF des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 20. Dezember 2016, GZ: VGW-002/032/7526/2016) verhängten Strafe als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Bf auf Gewährung des Aufschubs des Strafvollzugs, der sich auf das in Spruchpunkt I. genannte Straferkenntnis bezog, ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schriftsatz vom 9. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst in Bezug auf ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den EuGH argumentierte.

Der Bf stellte den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Juli 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Mit E-Mail vom 4. August 2021 wies das Verwaltungsgericht (VwG) die belangte Behörde darauf hin, dass nach seiner Rechnung Vollstreckungsverjährung eingetreten sei.

II.2. Mit E-Mail vom 5. August 2021 teilte die belangte Behörde dem VwG mit, dass nunmehr auch die belangte Behörde davon ausgehe, dass Vollstreckungsverjährung eingetreten sei. Der ursprüngliche Verjährungsvermerk der Titelbehörde auf dem Abtretungsschreiben (1. August 2020) sei unrichtig gewesen. Die belangte Behörde gehe davon aus, dass die Vollstreckungsverjährung am 14. Februar 2021 eingetreten sei.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal die gegenständliche Entscheidung die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsrechtlichen Verfahren (im Ergebnis die Frage der Zulässigkeit eines Antrags) zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH

11. Oktober 2011, 2010/05/0115, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 20. Dezember 2016, GZ: VGW-002/032/7526/2016, der damals belangten Behörde zugestellt am 4. Jänner 2017, zu einer Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. Es ergab sich ein Verjährungsdatum per 4. Jänner 2020 Zustelltag + 3 Jahre).
[genanntes Erkenntnis]

Der Strafvollzug war aufgrund eines Bescheides der LPD Oö vom 21. März 2019, der ein anderes Verfahren betraf, für 6 Monate unterbrochen, sodass die Verjährung erst mit 4. Juli 2020 eingetreten wäre.
[Mitteilung der belangten Behörde vom 5. August 2021]

Der Strafvollzug war aufgrund des Bescheides der LPD Oö vom 9. Dezember 2019 VStV/1075315/17, der ein anderes Verfahren betraf, zwischen 12. Dezember 2019 und 11. Juni 2020 für 6 Monate unterbrochen, sodass die Verjährung erst mit 4. Jänner 2021 eingetreten wäre.
[Mitteilung der belangten Behörde vom 5. August 2021, genannter Bescheid im Akt]

Aufgrund § 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz erfolgte eine Hemmung der Verjährungsfrist von 40 Tagen (22. März 2020 – 30. April 2020), woraus sich als Ende der Verjährungsfrist der 14. Februar 2021 ergibt. [Verordnung, Mitteilung der belangten Behörde vom 5. August 2021]

In Bezug auf die vorliegende Tat hat bislang kein tatsächlicher Vollzug stattgefunden. [Telefonvermerk vom 5. August 2021]

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Akt, insbesondere der Mitteilung der belangten Behörde vom 5. August 2021 aus welcher sich eine weitere Haftunterbrechung ergibt, die im Akt nicht ersichtlich ist. Zudem hat die belangte Behörde dem Gericht telefonisch mitgeteilt, dass in dieser Sache bislang kein tatsächlicher Vollzug stattgefunden hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 31 Abs 3 VStG darf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union;

2. Zeiten, in denen die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war;

Vorliegend ergibt die im Sachverhalt dargestellte Berechnung, dass unter Einrechnung von Hemmungsumständen, die sich aus dem Vollzug anderer Verwaltungsstrafen ergaben, und der Frist gemäß § 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz die Vollstreckungsverjährung spätestens am 14. Februar 2021 eingetreten ist und ab diesem Zeitpunkt ein Vollzug der Strafe nicht mehr zulässig war.

Ein Antrag auf Aufschub geht schon nach logischen Erwägungen ins Leere, wenn ein Vollzug einer Haftstrafe infolge Fehlens der Durchsetzbarkeit der Titelentscheidung nicht mehr möglich ist. Eine nicht mehr vollziehbare Haft kann nicht aufgeschoben werden.

Der Antrag auf Strafaufschub hätte deshalb bereits von der belangten Behörde als unzulässig zurückzgewiesen werden können, was nun vom Verwaltungsgericht korrigiert werden kann.

Es ist allerdings anzumerken, dass der Bf durch eine Abweisung nicht in Rechtenverletzt sein kann, sodass die Beschwerde des Bf insgesamt abzuweisen ist.

III.2. Die belangte Behörde stellt in der Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Bescheides dar, dass die Beschwerde gegen diesen keine aufschiebende Wirkung hat. Dies hat den Bf offenbar dazu veranlasst, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde iSd Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG kommt gemäß § 13 Abs 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Schon aus diesem Grund, erweist sich ein gesonderter Antrag auf Zuerkennung vorliegend als unzulässig.
Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 64 (Stand 1.7.2007, rdb.at) Rz 24 mwN).

Die vom Bf beantragte „Zuerkennung“ der aufschiebenden Wirkung an die in Rede stehende Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG) kommt insofern nicht in Betracht, weil der Beschwerde ohnehin aufschiebende Wirkung hat.
In einer Konstellation wie der vorliegenden kann diese allerdings keine für den Bf spürbare Wirkung entfalten.

Im vorliegenden Fall beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigem Grund gemäß § 54a Abs. 1 VStG. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde abgewiesen. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann dem Bf aber keine Rechtsposition eingeräumt werden, die ihm schon vorher nicht zugekommen ist. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eignet sich nicht, vorübergehend dem Antrag auf Strafaufschub – bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – stattzugegeben. Ein Antragsteller kann die angestrebte Bewilligung nicht auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid erhalten.

Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zudem ist die belangte Behörde auf die diesbezügliche Unrichtigkeit ihrer Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen, die offenbar Vollstreckungsverfügungen entlehnt ist (Gemäß § 10 Abs 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung).

III.3. Es ergibt sich sohin, dass die Beschwerde des Bf abzuweisen ist..

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl